

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.07.2019 fand in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 30.10.2019 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.07.2019 fand mit Schreiben vom 07.10.2019 bis einschließlich 07.11.2019 statt.


Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.2020 bis einschließlich 12.03.2020 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.12.2019, fand mit Schreiben bzw. E-Mail vom 04.02.2020 bis einschließlich 12.03.2020 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 die 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2020 festgestellt.

Altenstadt, den 28.04.2020
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 22.05.2020, AZ: 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.19 die 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2020 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 22.03.2021 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 19. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 25.03.2021
Gemeinde Altenstadt




.....
Kogl
1. Bürgermeister